

Bürgermeisteramt Maulburg	Datum: 20.11.2018
---------------------------	-------------------

VORLAGE an:	Gemeinderat	AZ: 621.44 Bearbeiter: J. Multner
SITZUNG am:	17. Dezember 2018	Art: öffentlich
TOP:	Einwohnerantrag der Bürgervereinigung Maulburg (BVM); - Entscheidung über die Zulässigkeit	

I. Sachverhalt

Die BVM hat mit Datum vom 25. Oktober 2018 einen Einwohnerantrag an Verwaltung und Gemeinderat gerichtet, welcher am 29. Oktober 2018 bei der Verwaltung eingegangen ist.

Im Einzelnen enthält der Einwohnerantrag folgende Anträge:

1. Bildung eines Einwohner-/Bürgerausschusses zur Entwicklung einer sicheren B 317-Verkehrslösung unter Vermeidung von innerörtlichem Verkehr infolge des in Planung befindlichen Gewerbegebiets „West“;
2. Erstellen einer Entwurfsplanung der geeignetsten Lösung zum kreuzungsfreien Verkehrsanschluss B 317-Anschluss Maulburg-West/Steinen-Ost unter Einbeziehung der Verkehrserschließung des Gewerbegebiets „West“ noch vor Beschlussfassung über den offengelegten Bebauungsplan;
3. Durchführung von Einwohnerversammlungen zur Darlegung
 - a) des Bebauungsplans Gewerbegebiet „West“ und
 - b) der Entwurfsplanung zum kreuzungsfreien Verkehrsanschluss B 317 Maulburg-West/Steinen-Ost.

Der Einwohnerantrag wurde schriftlich eingereicht, sehr ausführlich begründet und liegt vollumfänglich allen Mitgliedern des Gemeinderats vor. In der heutigen Sitzung geht es nicht um die inhaltliche Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Begründungen, sondern einzig und allein um die rechtliche Zulässigkeit entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO).

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für einen Einwohnerantrag sind in § 20 b GemO geregelt und stellen sich wie folgt dar:

- ein Einwohnerantrag darf nur Angelegenheiten des Wirkungskreises der Gemeinde zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat zuständig ist und in denen innerhalb der letzten sechs Monate nicht bereits ein Einwohnerantrag gestellt worden ist (§ 20 b Abs. 1 Satz 2 GemO),
- ein Einwohnerantrag ist in den in § 21 Absatz 2 genannten Angelegenheiten ausgeschlossen; das Gleiche gilt bei Angelegenheiten, über die der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss nach Durchführung eines gesetzlich bestimmten Beteiligungs- oder Anhörungsverfahrens beschlossen hat (§ 20 b Abs. 1 Satz 3 GemO);
- der Einwohnerantrag muss schriftlich eingereicht werden, hinreichend bestimmt sein und eine Begründung enthalten (§ 20 b Abs. 2 Sätze 1 u. 2 GemO);
- er muss in Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern von mindestens 3 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde, höchstens jedoch von 200 Einwohnern unterzeichnet sein (§ 20 b Abs. 2 Satz 3 GemO).

§ 21 Absatz 2 GemO enthält eine abschließende Aufzählung von Angelegenheiten, in denen ein Bürgerentscheid nicht stattfinden kann. Wie oben aufgeführt, ist dieser Negativkatalog über die Regelung in § 20 b Abs. 1 Satz 3 GemO auch für den Einwohnerantrag verbindlich.

Konkret wird beantragt, den Satzungsbeschluss so lange zurückzustellen, bis die Entwurfsplanung für einen kreuzungsfreien Anschluss an die B 317 vorliegt. Um dies zu verdeutlichen, wird aus dem Antrag zitiert:

Seite 2:

„Anlass (zum Einwohnerantrag) ist der seit dem Jahr 2012 bei der Gemeinde in Planung befindliche Bebauungsplan „Gewerbegebiet West.“

Seite 5:

„Optional kann/soll der Einwohnerrausschuss auch weitere, im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Gewerbegebiet West“ entstehende Themen, übernehmen, um eine kommunal nachhaltige und bürgerfreundliche Gebietsentwicklung zu erreichen.“

Somit liegen zwei Tatsachen vor, welche diesen Antrag unzulässig machen. Zum einen gehört die Erstellung einer Entwurfsplanung für eine B 317-Anbindung nicht zum Wirkungsbereich der Gemeinde und zum anderen können Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften, mit Ausnahme des verfahrenseinleitenden Beschlusses, nicht zum Gegenstand eines Einwohnerantrags gemacht werden.

3. *Durchführung von Einwohnerversammlungen zur Darlegung
a) des Bebauungsplans Gewerbegebiet „West.“*

Das bisherige Bebauungsplanverfahren ist gesetzeskonform nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt worden. Die einschlägigen Rechtsvorschriften sehen keine Verpflichtung zur Durchführung einer Einwohner- bzw. Bürgerversammlung vor. Der Gemeinderat hatte in öffentlicher Sitzung am 14. April 2014 dem Vorentwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften zugestimmt sowie die Durchführung frühzeitiger Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit sowie die Benachrichtigung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Die Beschlüsse, welche der Gemeinderat im Rahmen seiner Abwägung zu den während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie zu den während der ersten Offenlage eingegangenen Stellungnahmen gefasst hat, sind jeweils nach Durchführung eines gesetzlich bestimmten Beteiligungs- oder Anhörungsverfahrens zustande gekommen.

Wesentliches Entscheidungskriterium ist jedoch, dass die von der BVM als „Einwohnerantrag“ bezeichnete Wurfsendung, welche allen Haushalten in Maulburg zugegangen ist und welche Grundlage war für die geleisteten Unterschriften keinen Antrag auf Durchführung einer Einwohnerversammlung zur Darlegung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet West“ (sondern nur auf Durchführung einer Einwohnerversammlung zur Darlegung der Entwurfsplanung zum kreuzungsfreien Verkehrsanschluss B 317) enthalten hatte, dieser Antrag somit nachträglich formuliert wurde und aus diesem Grund nicht durch die geleisteten Unterschriften gedeckt ist. Somit besteht keine Rechtsverpflichtung zur Durchführung einer Einwohnerversammlung.

b) der Entwurfsplanung zum kreuzungsfreien Verkehrsanschluss B 317 Maulburg-West/Steinen-Ost.

Der Bund hat im Jahr 2016 den Bundesverkehrswegeplan (BVWP) fortgeschrieben. Im weiteren Bedarf mit Planungsrecht ist die Erweiterung auf vier Fahrstreifen im Teilabschnitt zwischen Lörrach (A 98) und Schopfheim (L 139) enthalten.

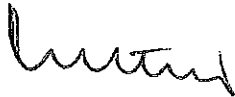
sind unzulässig und werden zurückgewiesen.

Der Antrag hinsichtlich

3) Durchführung von Einwohnerversammlungen zur Darlegung des Bebauungsplans
Gewerbegebiet „West“

ist nicht durch die gesammelten Unterschriften gedeckt so dass keine Rechtsverpflichtung
der Gemeinde besteht, diese Versammlung durchzuführen.

Die beantragte Einwohnerversammlung zur Anschlussstellenthematik wird durchgeführt,
sobald sich erste Erkenntnisse einer sich abzeichnenden Verkehrslösung darstellen lassen.



J. Multner
Bürgermeister